

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang

Geowissenschaften
(Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)

an der

Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vom 27. 10. 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Teilnahme am Bachelorstudium	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit	5
§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte	5
§ 7 Prüfungsleistungen	6
§ 8 Berufspraktikum.....	8
§ 9 Bachelorarbeit	9
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	11
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 13 Abschluss des Studiums.....	13
§ 14 Zeugnis und Urkunde	13
§ 15 Diploma Supplement	14
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen	14
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 19 Aberkennung des Bachelorgrades	16
§ 20 Übergangsbestimmungen.....	16
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	16
Anhang: Modultabelle	17

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang bildet.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Teilnahme am Bachelorstudium

Am Studium im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“, nachfolgend Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“, kann nur teilnehmen, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde;
- b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen „Ausschuss für die Bachelorprüfung in Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied soll in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu

Köln im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem anderen Studiengang der Geologie-Paläontologie oder der Mineralogie eingeschrieben gewesen sein. Während seiner Amtszeit muss es an der Universität zu Köln in diesem Studiengang eingeschrieben sein. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die dem Prüfungsausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen bzw. akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit ab.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüfer/innen werden aus dem in § 65 Abs. 1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Die Beisitzer/innen müssen mindestens über die in der Bachelorprüfung in Geowissenschaften festgestellte Qualifikation oder über ein Diplom im Fach Geologie-Paläontologie oder Mineralogie verfügen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung und regelt die ordnungsgemäße Organisation des Mentorenprogrammes.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 6 Semester. Das Studium besteht aus Basis- und Aufbaumodulen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert. Die Modulbeschreibungen des Faches Geowissenschaften werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Module dieses Studiengangs sind in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (4) Für ein endgültig nicht bestandenem Modul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit laut Modultabelle (Anhang) eine Kompensation zugelassen ist.
- (5) Für ein endgültig nicht bestandenem Teilmodul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit laut Modultabelle (Anhang) eine Kompensation zugelassen ist.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Alle Studierenden erhalten eine Professorin oder einen Professor als Mentorin oder Mentor zugewiesen. Aufgabe der Mentorin oder des Mentors ist die individuelle studienbegleitende Beratung.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Im Studium ist der regelmäßige Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen für die Studierenden verpflichtend.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. Die Anzahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modultabelle (Anhang) festgelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte werden auf Grund bestandener Prüfungsleistungen vergeben. Prüfungsleistungen werden gem. § 11 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Bachelorstudiums eingehen, müssen benotet werden.
- (2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen können die regelmäßige aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten oder Protokollen verlangt werden. Die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Prüfungen sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüfer/innen gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Klausuren können auch in Form von bis zu drei Teilklausuren durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einem/einer Prüfer/Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/ einer sachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfer/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und von dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierenden, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, soll nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Dazu zählen auch überarbeitete Protokolle von Praktika und Geländeübungen. Gruppenleistungen können von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An Gruppenleistungen sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zurhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder als Abschlusskolloquium (vgl. § 9 Abs. 8). Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

- (4) Die im Anhang dieser Ordnung den Modulen zugeordneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 3 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden. Die Aufgabenstellung für schriftliche Prüfungsleistungen von in englischer Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen erfolgt in englischer und deutscher Sprache. Die Prüflinge können die Prüfung wahlweise in englischer oder deutscher Sprache ablegen.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
- (7) Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Bachelorarbeit (§ 9) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beenden. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.
- (9) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird das Ergebnis von mündlichen Prüfungen dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (11) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.
- (12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist und
 - b) diese Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - c) sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat und
 - d) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachgewiesen hat.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Berufspraktikum

- (1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ist ein Berufspraktikum in einem für die Geowissenschaften relevanten Bereich nachzuweisen. Die Relevanz ist vorab vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der zeitliche

Umfang des Praktikums beträgt mindestens 4 Wochen. Es kann aus mehreren Teilen bestehen und im Inland oder Ausland durchgeführt werden.

- (2) Das Berufspraktikum wird nicht benotet.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag und gegen Nachweis auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Bachelorarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Fachwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der in deutscher oder englischer Sprache zu verfassenden Arbeit soll 50 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Vergabe einer Bachelorarbeit sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer/jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin des Studiengangs Geowissenschaften an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für den/die Themensteller/in und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung des gewünschten Themenstellers/der gewünschten Themenstellerin bzw. Themas.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit entspricht dem Zeitäquivalent der in der Modultabelle (Anhang) ausgewiesenen Leistungspunkte; dies sind in der Regel 10 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD, Diskette) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu

machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, wenn die Gründe der Verlängerung vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Bachelorarbeit. Der/die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/eine Gutachter/in die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Frist gem. § 7 Abs. 10 um weitere sechs Wochen.
- (8) Lautet die Note der Bachelorarbeit „ausreichend“ (4,0) oder besser, stellt der Kandidat/die Kandidatin die Ergebnisse in einem 20-minütigen Referat (Abschlusskolloquium) vor, das von dem Themensteller/der Themenstellerin und einer weiteren von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden prüfungsberechtigten Person bewertet wird.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden mit ihren Leistungspunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen

Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 6 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Modulnote eines bestandenen Moduls errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen (siehe Anhang). Die Gewichtung legt die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes zugrunde. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Leistungspunkte aller eingehenden Prüfungsleistungen geteilt.

Noten von Prüfungsleistungen, die durch andere Prüfungsleistungen kompensiert wurden, gehen nicht in die Modulnote ein. Die Modulnote lautet bei einem gemittelten Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

Bis zur Note 4,0 ist das Modul bestanden und die zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben. Ist eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/eine Prüfer/in die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Bewertungsfrist um weitere sechs Wochen.
- (4) Die Einbeziehung von Modulnoten sowie der Bachelorarbeit und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums sind in der Modultabelle (Anhang) zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung erfolgen.
- (3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuches erfolgen.

Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 13 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Bachelorstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden und somit mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder wenn der Prüfling ein nicht anderweitig kompensierbares Modul endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Hat ein/eine Kandidat/in das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Hat ein/eine Kandidat/in das Studium endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat der/die Kandidat/in das Studium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studienganges „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Note der Bachelorarbeit.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und dem Namen des Studienganges „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“ ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von dem/der Dekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 15 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine bzw. ihre Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- (1) Versucht ein/eine Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Kandidatin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen

unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in auf Antrag ein neues Thema. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ausfallzeiten durch Pflege von Personen gemäß § 64 Abs.2 Nr.5 HG sowie Ausfallzeiten entsprechend § 5 StKFG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten//der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Studierende, die in den Diplomstudiengängen Geologie-Paläontologie oder Mineralogie eingeschrieben sind oder als Zweithörer/innen zugelassen sind, können beantragen, in den Bachelorstudiengang zu wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. 06. 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 08. 08. 2008

Köln, den 27. 10 . 2008

Der Dekan
der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. H.-G. Schmalz

Anhang: Modultabelle

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
B = Basismodul; A = Aufbaumodul

SWS = Semesterwochenstunden
LP = Leistungspunkte

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME ¹⁾	ZUORDN. B/A	PFLICHT/WAHL	SWS	LP	GEWICHT IN GESAMT-NOTE (%)	VORAUSSETZUNGEN ZUR MODUL-ZULASSUNG ²⁾	VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNGSZULASSUNG	PRÜFUNGSFORMEN ³⁾
MN-GEO-P1	Entstehung, Aufbau und Stoffbestand der Erde	B	P	8	10	6,5	Studienplatz	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	Modulabschlussklausur
MN-GEO-P2	Struktur, Diversität und Evolution der Biosphäre	B	P	4	5	3,5	Studienplatz		Modulabschlussklausur
MN-GEO-P3	Geologische Profile und Karten	B	P	7	8	5	Studienplatz	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen und Geländeübungen	je 1 Klausur in den 2 theoretischen Teilmodulen sowie je 1 Hausarbeit zu den 2 Geländeübungen (je 1 Prüfung in den 4 Teilmodulen)
MN-GEO-P4	Dynamische Erde I – Endogene Prozesse	B	P	5	7	4,5	Studienplatz	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 Klausur in jedem der 2 Teilmodule
MN-GEO-P5	Dynamische Erde II – Exogene Prozesse	B	P	6	8	5,5	Studienplatz		1 Klausur in jedem der 2 Teilmodule
MN-GEO-P6	Geochemische und physikochemische Grundlagen in den Geowissenschaften	B	P	5	7	4	Studienplatz	regelmäßige Teilnahme	1 Klausur in jedem der 2 Teilmodule
MN-GEO-P7	Eigenschaften und Mikroskopie gesteinsbildender Minerale	B	P	7	7	5	Studienplatz	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 Klausur in jedem der 2 Teilmodule
MN-GEO-P8	Regionale und Historische Geologie	B	P	10	12	8	MN-GEO-P1 MN-GEO-P 2	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen und Geländeübungen	je 1 Klausur in den 2 theoretischen Teilmodulen sowie je 1 Hausarbeit zu den 2 Geländeübungen (je 1 Prüfung in den 4 Teilmodulen)

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME ¹⁾	ZUORDN. B/A	PFLICHT/WAHL	SWS	LP	GEWICHT IN GESAMT-NOTE (%)	VORAUSSETZUNGEN ZUR MODUL-ZULASSUNG ²⁾	VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNGSZULASSUNG	PRÜFUNGSFORMEN ³⁾
MN-GEO-P9	Geowissenschaftliche Analytik	A	P	8	8	5	MN-GEO-P1 MN-GEO-P2 MN-GEO-NF1 MN-GEO-NF2	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll über die gesamte Veranstaltung)
MN-GEO-P10	Sammlung, Verarbeitung und Präsentation geowissenschaftlicher Daten	B/A	P	4	6	3	Studienplatz		je 1 Referat in den zwei Teilmodulen
MN-GEO-P11	Berufspraktikum (sofern nicht durch anrechenbare Vorleistung ersetzbar (§ 8 (3) der PO))	B/A	P	4 Wo.	5	0	keine	Praktikumsnachweis durch Dritte	unbenotete Hausarbeit (Praktikumsbericht)
MN-GEO-P12	Bachelorarbeit	A	P	10 Wo.	13	15	a) MN-GEO-P1 bis MN-GEO-P8; b) MN-GEO-WP1; c) MN-GEO-NF1 bis MN-GEO-NF3; d) mindestens ein Modul aus MN-GEO-P9 und MN-GEO-WP2 bis MN-GEO-WP6	selbstständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit	Bachelorarbeit Referat (Präsentation der Ergebnisse in einem Abschlusskolloquium) ⁴⁾
MN-GEO-WP1	Forschungsfelder und Vertiefungsfächer der Geowissenschaften	B	WP	4	6	5	MN-GEO-P1 MN-GEO-P2	regelmäßige Teilnahme	1 Klausur in jedem der 2 gewählten Teilmodule

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME ¹⁾	ZUORDN. B/A	PFLICHT/WAHL	SWS	LP	GEWICHT IN GESAMTNOTE (%)	VORAUSSETZUNGEN ZUR MODULZULASSUNG ²⁾	VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNGSZULASSUNG	PRÜFUNGSFORMEN ³⁾
MN-GEO-WP2	Petrologie	A	WP	7	9	2 aus 5 mit je 7,5 Einmalige Kompensationsmöglichkeit eines endgültig nicht bestandenen Moduls zw. den Modulen WP 2 – WP 6	a) MN-GEO-P1 bis MN-GEO-P3; b) MN-GEO-NF1; c) MN-GEO-NF2; d) mindestens drei Module aus MN-GEO-P4 bis MN-GEO-P8	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Klausur im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP3	Sedimentgeologie I	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll) im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP4	Materialsysteme I	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 Klausur im theoret. Teilmodul, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll) im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP5	Paläobiologie	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Klausur im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP6	Quartärgeologie	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Klausur im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP7	Geochemie	A	WP	7	9	2 aus 4 mit je 7,5 Einmalige Kompensationsmöglichkeit eines endgültig nicht bestandenen Moduls zw. den Modulen WP 7 – WP 10	a) MN-GEO-P1 bis MN-GEO-P6; b) MN-GEO-NF1 bis MN-GEO-NF3 c) mindestens drei Module aus MN-GEO-P7 bis MN-GEO-P10; d) MN-GEO-WP1 e) mindestens ein Modul aus MN-GEO-WP2 bis MN-GEO-WP6	regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll) im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP8	Sedimentgeologie II	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Klausur im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP9	Materialsysteme II	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme incl. aktiver Übungen	1 Klausur im theoret. Teilmodul, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll) im praktischen Teilmodul
MN-GEO-WP10	Angewandte Geophysik für Geowissenschaftler	A	WP	7	9			regelmäßige Teilnahme und Geländeübungen	1 gemeinsame Klausur in den 2 theoret. Teilmodulen, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll) im praktischen Teilmodul

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME ¹⁾	ZUORDN. B/A	PFLICHT/WAHL	SWS	LP	GEWICHT IN GESAMTNOTE (%)	VORAUSSETZUNGEN ZUR MODULZULASSUNG ²⁾	VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNGSZULASSUNG	PRÜFUNGSFORMEN ³⁾
MN-GEO-NF1	Allgemeine, analytische und anorganische Chemie	B	P	15	13	0	Studienplatz	erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche sowie Klausur im Teilmodul Einführ. i.d. Allgem. Analyt. u. Anorg. Chemie;	Modulabschlussklausur oder Modulabschlusskolloquium
MN-GEO-NF2	Mathematik	B	P	5	9	0	Studienplatz	Erfolgreich gelöste Übungsaufgaben	Modulabschlussklausur
MN-GEO-NF3	Experimentalphysik	B	P	12	8	0	Studienplatz	erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche	Je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in jedem der beiden Teilmodule
MN-GEO-SI	Studium Integrale	B/A	P	8	12	0	Studienplatz	Teilnahme nach Maßgabe der jeweiligen Bachelorstudiengänge	Prüfungen in den Einzelveranstaltungen nach Maßgabe in den jeweiligen Bachelorstudiengängen ⁵⁾

¹⁾ Die Zusammensetzung der Module wird in der Studienordnung beschrieben.

²⁾ Angegeben sind die Module (Modulkürzel), deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am jeweiligen Modul ist.

³⁾ Setzt sich die Modulnote aus in mehreren Teilmodulen erbrachten, benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sie sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

⁴⁾ Das Abschlusskolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es geht nicht in die Modulnote ein.

⁵⁾ Das Modul bleibt unbenotet. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.